

## **Förderung der Öffnung von öffentlichen Sporthallen in den Salzburger Gemeinden**

Salzburg, 3. Juli 2020

### **1. Ziel und Zweck der Förderung**

Ziel dieser Förderung ist es, Salzburger Gemeinden dabei zu unterstützen in den Sommerferien 2020 Sporthallenkapazitäten für die Salzburger Bevölkerung zu schaffen. Dies soll vor allem dabei helfen, den im Zuge der COVID-19-Pandemie eingeschränkten Sportbetrieb zumindest teilweise zu kompensieren.

### **2. Zulässige Förderungswerber**

Antragsberechtigt für die Unterstützung aus diesem Fonds sind die 119 Salzburger Gemeinden (inkl. Marktgemeinden und Städte).

### **3. Gegenstand der Förderung**

Die aus diesem Förderungsansatz gewährten Förderungen dienen der Finanzierung der Öffnung von gemeindeeigenen Sporthallen in der Ferienzeit von 13. Juli bis 13. September 2020.

Gefördert wird der Betrieb von Sporthallen die zumindest das Ausmaß einer Normturnhalle (Einfachsporthalle, 27x15m) haben. Gemeinden, die über keine Normturnhalle verfügen, können auch für jene Sporthalle ansuchen, die für den Pflichtschulbetrieb zulässig ist. Die Gemeinde kann eigene Sportangebote anbieten oder die Halle kostenlos bzw. zu den dafür normalerweise vorgesehenen Preisen Dritten überlassen.

Pro Gemeinde kann der Betrieb einer Halle gefördert werden. Bei Gemeinden ab 9.000 Einwohnern können zwei Hallen, in der Stadt Salzburg drei Sporthallen gefördert werden.

### **4. Angaben zur Einreichung**

Für die Einreichung ist das „Allgemeine Förderungsansuchen des Landes Salzburg“

(w7849) zu verwenden. Hinsichtlich des Ausmaßes der Hallenöffnung ist dem Ansuchen eine Erklärung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bzw. des zuständigen Stadtregerungsmitgliedes beizulegen (geplante Öffnungszeiten).  
[https://www.salzburg.gv.at/foerderungen/\\_Documents/w7849-Internet.pdf](https://www.salzburg.gv.at/foerderungen/_Documents/w7849-Internet.pdf)

## 5. Art der Förderung

Die Förderung aus diesem Fonds ist ein nicht rückzahlbarer finanzieller Zuschuss. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung des Landes Salzburg. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

## 6. Ausmaß der Förderung

Pro Sporthalle wird die Öffnung von zumindest 4 bzw. 6 Wochen gefördert. Dabei ist die Halle pro Woche an zumindest 4 Tagen für mindestens 16 Stunden pro Woche für Sportvereine bzw. Personengruppen zugänglich zu machen. Die Förderung für das 4-Wochenmodell beträgt € 1.000, für das 6-Wochenmodell € 1.500 bzw. € 500 (4 Wochen und € 750 (6 Wochen) für Hallen, die kleiner als eine Normturnhalle sind (siehe Punkt 3).

Die Mittel für diesen Förderungsansatz sind mit € 60.000 limitiert. Nach Ausschöpfung dieses Betrages können aus dieser Sonderförderung keine Ansuchen mehr genehmigt werden. Die Ansuchen werden in der Reihenfolge des Einlangens bearbeitet.

## 7. Einbringung des Förderungsansuchens

Das Förderungsansuchen ist zu richten an:

**Amt der Salzburger Landesregierung**

Landessportbüro, Referat 2/07

Gstättengasse 10

5020 Salzburg

oder per E-Mail an

[sport@salzburg.gv.at](mailto:sport@salzburg.gv.at)

Das Ende der Einreichfrist für diese Förderung ist der **31.8.2020**. Später einlangende Ansuchen können nicht mehr berücksichtigt werden.